Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 94 (2016)

Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Maja und Ronald Eglin wissen, worauf sie sich einlassen: Jahrelang haben sie Thailand bereist, auch länger als nur zwei Ferienwochen, haben sich in die Kultur und Sprache eingelebt, Freundschaften geschlossen und wissen, wo und wie man Ärzte findet, Nahrungsmittel einkauft oder das Auto zur Reparatur bringt.

Sie wissen, dass ein Krankenversicherungsschutz ausserhalb der EU eines internationalen Versicherungsschutzes bedarf, den sie in der Schweiz abklären müssen. AHV und Pensionskasse müssen rechtzeitig informiert werden. AHV-Renten können in jedes Land überwiesen werden, Pensionskassen bestehen auf der Einzahlung auf ein Schweizer Konto. Vorsorgegelder aus Pensionskassen, die private Vorsorge oder andere Honorare unterliegen bei einer Auswanderung der Quellensteuer. Besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem neuen Heimatstaat, so entfällt diese. Auf Zinsen, Dividenden und Bankguthaben wird eine Verrechnungssteuer erhoben.

Eglins wissen, dass bei der Ausreise alle Schweizer Steuern bezahlt werden müssen. Vor der Umsiedlung sollte man die finanzielle Lage mit dem Treuhänder und Vermögensberater besprechen.

Ihr grosses Plus ist, dass Maja und Ronald Eglin finanziell unabhängig sind. Sie haben beide ihr Leben lang gearbeitet. Ihre Vorsorgegelder plus der Verkauf ihres Eigenheims in Brunegg AG lassen ihnen Spielraum für ein angenehmes Leben. Sie wissen auch, dass Mehrkosten anfallen – für Behördengänge, Neuanschaffungen usw. Zudem sind sie in ihrem neuen Domizil steuerpflichtig und müssen sich informieren, um nicht – z. B. durch ein fehlendes Doppelbesteuerungsabkommen – unangenehm überrascht zu werden.

Viele Länder fordern von ausreisewilligen Rentnerinnen und Rentnern den Nachweis, dass diese finanziell unabhängig sind. Es ist üblich, dass ein Nachweis über die Höhe des lebenslangen Einkommens verlangt wird, oft auch Kontoauszüge, eine Bankgarantie oder eine Geldsumme als Depot – sowie eine gültige Krankenversicherung.

Landeswährungen unterliegen – bedingt durch wirtschaftliche und politische Instabilitäten – Schwankungen. So bedeutet eine Inflation im Land, dass das Vermögen sich reduziert. Maja und Ronald Eglin werden also eine Auflistung der Lebenshaltungskosten erstellen, um zu überlegen, welchen Anteil ihres Ver-

mögens in Schweizer Franken sie in den Thai Baht tauschen müssen.

Auch müssen sie überlegen, was passiert, wenn einer von beiden krank wird oder in Thailand verstirbt. Was ist mit dem Nachlass? Bei Auslandsschweizern gelten die rechtlichen Regelungen beider Staaten, bei Erbschafts- und Nachlassverfahren das Recht des letzten Wohnsitzstaates, hier also Thailand. Möchten die Eglins ihr Vermögen nicht nach thailändischem Recht vererben, weil es z.B. keine Pflichtteile der Erben anerkennt, müssen sie dies ausdrücklich erklären, am besten in einem handschriftlichen Testament. Es lohnt sich, zwei Testamente zu machen: eines für die Schweiz, eines für Thailand.

Und: Auch ein lange herbeigesehntes Paradies kann sich als Trugschluss erweisen, und man bekommt Heimweh. Daher sollte immer ein Budget für eine Rückreise fest eingeplant sein.

Wertvolle Hinweise:

- → www.swissemigration.ch
- → Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), www.eda.admin.ch, Ratgeber «Ruhestand im Alter»
- «Schweizer Revue die Zeitschrift für Auslandschweizer», www.aso.ch

nserat

